

# Stenographischer Bericht

## 4. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

13. Dezember 1934.

### Inhalt:

**Personalien:** Wahl von zwei Ordnern (14).

**Auflage:** Die Beilagen Nr. 7 bis 16 (11).

**Zuweisungen:** Die Beilagen Nr. 7 bis 16 (11).

**Verhandlungen:** 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 4, Gesetz, betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steiermärkischen Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten. — Berichterstatter Pöschacher (11). — Annahme des Antrages (12).

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, betreffend die Entschädigung, welche den Landesräten für ihre Geschäftsführung zukommt. — Berichterstatter Doktor Pöschacher (12). — Annahme des Antrages (12).

3. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz, betreffend Maßnahmen aus Anlaß der Aufnahme einer Konvertierungsanleihe gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Graz (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. Oktober 1934, LGBL Nr. 71). Berichterstatter Kurzreiter (12). — Annahme des Antrages (12).

4. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 16. Juni 1933, LGBL Nr. 58, betreffend die Heranziehung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Realsteuerzuschläge der Gemeinden in Steiermark durch das Land zur Deckung von Zahlungsrückständen der Gemeinden, abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird. — Berichterstatter Kurzreiter (12). — Annahme des Antrages (13).

5. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 7, betreffend die Geschäftsordnung des steierm. Landtages. — Berichterstatter Dr. Gorbach (13). — Redner: Dr. Wiesler (13). — Annahme des Antrages (14).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 17 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Eingelangt sind die Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 7 bis 16 (verliest auch die Überschriften); ich werde diese Vorlagen dem Finanzausschusse zuweisen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben. (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlag.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Der 1. Punkt derselben ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 4, Gesetz, betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steiermärkischen Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Pöschacher, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Pöschacher: Hoher Landtag! Ich habe über die Beilage Nr. 4 zu berichten. Diese Vorlage der steiermärkischen Landesregierung wurde dem Finanzausschusse in seiner ersten Sitzung zugewiesen, der sich ausführlich mit der gesamten Materie und allen einschlägigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes beschäftigt hat. Einleitend muß ich bemerken, daß aus allgemeinen und Ersparungsgründen so budgetiert wurde, daß der bisherige Vorgang auf Zuweisung von Pauschalien abgeschafft werden soll und auf die alte Einrichtung zurückgegriffen wird, die bereits vor dem Krieg bestanden hat. Im Jahre 1905 hat der damalige Landtag beschlossen, für die Mitglieder des steiermärkischen Landtages für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Landtage als Entschädigung ein Taggeld für die in Graz wohnenden Mitglieder im Betrage von 10 Kronen, für die außerhalb Graz wohnenden Mitglieder ein solches von 15 Kronen festzusetzen und außerdem die Reisekosten zu vergüten. Dieser grundsätzliche Entwurf wurde hier verarbeitet und übernommen, wobei natürlich auf die wirtschaftlichen und die Verkehrsverhältnisse Rücksicht genommen wurde.

Dies vorausgeschickt, beantragt nun der Finanzausschuß, beim hohen Landtage zu beschließen (liest):

„Der hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 4 enthaltene Gesetz mit der Änderung beschließen, daß dem § 1 ein neuer Absatz anzufügen ist, welcher lautet:

„Erhöhungen bei nachgewiesenem Verdienstentgang auf höchstens 30 S im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sind zulässig.“

(Verliest auch den § 1 des Gesetzes, Beilage Nr. 4.)

Es wurde von verschiedenen Kreisen von Abgeordneten darauf verwiesen, daß es eintreten kann und wird, daß verschiedene Gruppen von Abgeordneten, wenn sie ihren Pflichten als Abgeordnete nachkommen sollen, auf einen gegenüber ihren Sitzungsgeldern höheren Verdienst in ihrem Berufe verzichten werden müssen, und kann es einem Abgeordneten nicht zugemutet werden, daß er durch seine Anwesenheit im Landtag in seinen wirtschaftlichen Belangen geschädigt wird. Der Finanzausschuß glaubt daher, daß diese Benachteiligung bei nachgewiesenem Verdienstentgange dadurch behoben wird, daß eine Erhöhung des Sitzungsgeldes auf höchstens 30 S als zulässig erklärt wird, selbstverständlich im Rahmen der vorhandenen Mittel, weil an dem Posten des Voranschlages, wie er uns heute vorliegt, nicht gerüttelt werden soll.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes beantragt der Finanzausschuß, unverändert anzunehmen.

(Verliest die §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfes, Beilage 4.)

Diese Bestimmung ist begründet durch die Mehrarbeit der genannten Funktionäre.

(Verliest die §§ 4 und 5 des Gesetzentwurfes, Beilage Nr. 4.) Diese Bestimmungen sind wohl selbstverständlich und sind korrespondierend mit den Bestimmungen, die in der heute aufgelegten Geschäftsordnung des Landtages enthalten sind.

(Verliest den § 6 des Gesetzentwurfes, Beilage Nr. 4.)

Der Finanzausschuß stellt beim hohen Landtag den Antrag, die Vorlage, Beilage Nr. 4, anzunehmen, wie sie uns vorliegt, und als 2. Absatz des § 1 einzufügen, wie schon erwähnt (liest):

„Erhöhungen bei nachgewiesenem Verdienstengang auf höchstens 30 S im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sind zulässig.“

**Präsident:** Ich eröffne die Wechselrede. (Nach einer Pause.) Da sich niemand zum Worte gemeldet hat, erkläre ich die Wechselrede für geschlossen. Ich bitte die Herren Abgeordneten, welche den Antrag des Herrn Berichterstatters, das in der Beilage Nr. 4 enthaltene Gesetz und die von ihm beantragte Zusatzänderung, die im Einvernehmen mit der Landesregierung gestellt ist, anzunehmen, genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ist angenommen.

Wir kommen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung, das ist der

**mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, betreffend die Entschädigung, welche den Landesräten für ihre Geschäftsführung zukommt.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. P o s c h a c h e r.

**Berichterstatter Dr. Poschacher:** Hoher Landtag! Die Beilage Nr. 5 zu den stenographischen Berichten betrifft die Regierungsvorlage bezüglich der Entschädigung, welche den Landesräten für ihre Geschäftsführung zukommt.

Nach Artikel 34, Absatz (5), der Landesverfassung bestimmt die Bezüge des Landeshauptmannes und des Landesstatthalters der Bund, der auch nach denselben Bestimmungen deren ganze Bezüge trägt. Nach demselben Artikel des Landesverfassungsgesetzes hat der Landtag die Bezüge der Landesräte zu beschließen.

Der Landeshauptmann hat nach den bestehenden Bestimmungen 115 vom Hundert des Einkommens eines aktiven Bundesangestellten der I. Dienstklasse der allgemeinen Verwaltung, der im Genuße des Anfangsgebaltens dieser Dienstklasse steht und seinen Amtssitz in der Landeshauptstadt hat, sowie die einem aktiven Bundesangestellten unter gleichen Familienverhältnissen jeweils zukommenden Familienzulagen. Hierbei ist auf die Kürzungsbestimmungen des Besoldungsgesetzes, BGBl. Nr. 213 aus 1931 (3 vom Hundert), und des Budgetsanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 294 aus 1931 (6 vom Hundert), Bedacht zu nehmen.

Nach § 32, Absatz 4, des Verfassungsübergangsgesetzes 1934 ist die Entschädigung des Landesstatthalters

mit 80 vom Hundert der dem Landeshauptmann zukommenden Entschädigung festgesetzt.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage bezüglich der Entschädigung der Landesräte befaßt und eine Entschädigung im Betrage von 70 vom Hundert der dem Landeshauptmann zukommenden Entschädigung für zulässig erklärt und beantragt nunmehr, beim hohen Landtag zu beschließen: (Verliest das Gesetz aus Beilage Nr. 5).

Der Finanzausschuß beantragt die unveränderte Annahme dieser Vorlage.

(Der Antrag des Berichterstatters wird von den Abgeordneten ohne Wechselrede durch Erheben von den Sitzen angenommen.)

**Präsident:** Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung, das ist der

**mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz, betreffend Maßnahmen aus Anlaß der Aufnahme einer Konvertierungsanleihe gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Graz (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. Oktober 1934, LGBl. Nr. 71).**

Berichterstatter ist Herr Abg. Kurzreiter.

**Berichterstatter Kurzreiter:** Hoher Landtag! Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, beschäftigt und darüber beraten, und ist zum Beschlusse gelangt, diese Vorlage dem hohen Landtage vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen. Das Gesetz lautet: (Verliest das Gesetz, sowie die Bemerkungen aus Beilage Nr. 2).

Der Verfassungsausschuß hat über die Vorlage beraten und den Beschluß gefaßt, dieses Gesetz dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen. Es wird der Antrag gestellt, der hohe Landtag wolle das Gesetz unverändert annehmen und zum Beschluß erheben.

(Der Antrag wird von den Abgeordneten ohne Wechselrede durch Erheben von den Sitzen angenommen.)

**Präsident:** Wir gelangen zu Punkt 4, das ist der **mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 16. Juni 1933, LGBl. Nr. 58, betreffend die Heranziehung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Realsteuerzuschläge der Gemeinden in Steiermark durch das Land zur Deckung von Zahlungsrückständen der Gemeinden, abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Kurzreiter.

**Berichterstatter Kurzreiter:** Ein weiteres Gesetz wird dem hohen Landtage vorgelegt und zur Annahme empfohlen. Es lautet die Beilage Nr. 3: (Verliest die gedruckte Beilage Nr. 3 samt den Bemerkungen).

Der Verfassungsausschuß hat über dieses Gesetz beraten und den Beschluß gefaßt, dem hohen Landtag dessen Annahme zu empfehlen.

Es wird der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, dieses Gesetz unverändert anzunehmen und zum Beschlusse zu erheben.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede von den Abgeordneten durch Erheben von den Sitzen angenommen.)

**Präsident:** Wir gelangen zu Punkt 5, das ist der mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 7, betreffend die Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages (liest):

„In Anpassung an die Bestimmungen der neuen Landesverfassung 1934 müssen wesentliche Änderungen in der bisherigen Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages, beschlossen in der Sitzung am 15. Juni 1926, vorgenommen werden. Die entsprechende Neufassung der Geschäftsordnung wird in der Anlage gemäß § 22, Absatz 1, Punkt 3 i, der Landesverfassung 1934 zur Beratung und Beschlussfassung dem Landtage vorgelegt.“

Der Verfassungsausschuss hat sich vormittags in einer längeren Beratung mit der Vorlage der steiermärkischen Landesregierung befaßt und folgende Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen (liest):

„Im § 23, Absatz (3), hat es in der 3. Zeile statt der Worte „mit einfacher Mehrheit“ zu lauten: „mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.““

Der § 23, Absatz (3), lautet somit (liest):

„Ein Ausschuss kann jedoch vertrauliche Sitzungen mit Ausschluß der Mitglieder des Landtages, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, abhalten, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, doch wird hiedurch das Recht der Präsidenten des Landtages, den Sitzungen beizuwohnen, nicht berührt.“

Der Umstand, daß einzelne Berufsstände in den einzelnen Ausschüssen nicht vertreten sein können, weil einen Berufsstand vielleicht nur ein Mitglied des Landtages vertritt, hat uns bewogen, hier eine Abänderung vorzunehmen, die eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Es sollen die einzelnen Berufsstände nach Möglichkeit, wenn es in ihrem Interesse liegt, auch an den Beratungen neben den Sitzungen teilnehmen können, entweder als Beratende oder mindestens als Zuhörer.

Eine weitere Abänderung liegt im § 25, Absatz (8), wo nach dem ersten Satz einzuschalten wäre (liest):

„(Ausnahme siehe § 23, Absatz (3), G.-D.)“

Im § 28, Absatz (6), ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzuschalten (liest):

„Sie hat so zu erfolgen, daß es den Mitgliedern des Landtages möglich ist, zeitgerecht zu erscheinen.“

Der § 28, Absatz (6), lautet nun (liest):

„Die Einberufung der Sitzungen erfolgt in der Regel im schriftlichen Wege unter Angabe des Tages, der Stunde und der Tagesordnung. Sie hat so zu erfolgen, daß es den Mitgliedern des Landtages möglich ist, zeitgerecht zu erscheinen. Am Schlusse einer Sitzung kann die nächste Sitzung in gleicher Weise auch mündlich einberufen werden.“

Wir glauben, daß eine diesbezügliche Ergänzung dieses Absatzes wohl notwendig wäre, damit die Sitzungen zeitgerecht einberufen werden und daß es auch einem verkehrsgeographisch abgelegenen wohnenden Mitglieder möglich ist, zeitgerecht zu erscheinen, zumal ja in der Geschäftsordnung eine strenge Bestimmung hinsichtlich des Nichterscheinens zu einer Sitzung des Landtages vorgesehen ist.

Im § 59, Absatz (6), hat der erste Satz zu lauten (liest):

„Auf das Verfahren vor dem Ordnungssenat finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß Anwendung.“

„Der zweite Satz dieses Absatzes: „Im übrigen ... anzuwenden“ ist zu streichen.“

Der § 59, Absatz (6), lautet daher (liest):

„Auf das Verfahren vor dem Ordnungssenat finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß Anwendung. Ein vor dem Ordnungssenat abgelegtes Zeugnis steht einem vor der Verwaltungsbehörde abgelegten Zeugnis gleich.“

Ich glaube, daß es Unklarheiten schafft, wenn einmal im Ordnungssenat nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und ein andermal nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrens vorgegangen werden soll. Wir glauben daher, zweckmäßigerweise diesen Satz: „Im übrigen ... anzuwenden“, aus der ursprünglichen Fassung herausnehmen zu müssen.

Ich glaube nun, daß, wenn die Geschäftsordnung, wie sie uns hier vorliegt, mit den entsprechenden Änderungen angenommen wird, hiemit eine Grundlage und Basis für künftige, erfolgreiche Arbeit in diesem Haus gegeben wird, zum Unterschied von der Vergangenheit, wo die Geschäftsordnung leider vielfach mißbräuchlich ausgenützt und gehandhabt worden ist, was zu wiederholten Malen in diesem Hause zu betrüblichen und unerquicklichen Szenen und zu allem eher als zu ernster Arbeit geführt hat.

Der Verfassungsausschuss hat diese Vorlage mit Abänderungen beraten, beschlossen und beantragt. Ich bitte, dieser Vorlage Ihre Zustimmung zu erteilen und sie zum Beschlusse zu erheben.

**Präsident:** Ich eröffne die Wechselrede.

Dr. Wiesler: Ich beantrage noch als Mitglied des Verfassungsausschusses, auch den letzten Satz des § 59 zu streichen, der heißt:

„Ein vor dem Ordnungssenat abgelegtes Zeugnis steht einem vor der Verwaltungsbehörde abgelegten Zeugnis gleich.“

Dieser Satz stellt eine Strafbarkeit fest, was nur durch ein Gesetz und nicht durch einen Beschlusse er-

folgen kann. Nun ist die Geschäftsordnung aber ein Beschluß, und es würde dadurch ein gesetzlicher Tatbestand nominiert werden. Dies scheint mir eine Unklarheit, und ich beantrage daher als Mitglied des Verfassungsausschusses, auch diesen Satz zu streichen.

**Präsident:** Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Dr. Gorbach:** Ich nehme den Antrag des Herrn Abg. Dr. Wiesler auf.

**Präsident:** Die Debatte ist geschlossen. Ich bitte die Herren Abgeordneten, welche den Antrag des Berichterstatters und den Abänderungsantrag zum Beschluß erheben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Somit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nun bitte ich, wenn kein Einwand erhoben wird, den jetzt auf Grund der soeben beschlossenen Geschäftsordnung nach § 59 vorgesehenen Ordnungsenat zu ergänzen. Und zwar heißt es im Absatz 1 des § 59 (liest):

„Der Ordnungsenat besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und zwei aus der Mitte des Landtages zu wählenden Mitgliedern.“

Die Wahl dieser zwei Mitglieder aus der Mitte des Landtages werde ich sofort vornehmen. Ich bitte um Vorschläge.

**Dr. Gorbach:** Ich schlage zwei Mitglieder des Landtages, und zwar die Herren Abg. Dr. Enge und Major Theiler zur Wahl in den Ordnungsenat vor.

**Präsident:** Sie haben den Vorschlag gehört und ersuche ich Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich habe noch mitzuteilen, daß der Finanzausschuß sofort nach Schluß der jetzigen Haus Sitzung zu einer Sitzung im Sitzungszimmer des Finanzausschusses zusammentritt. Ich bitte die Mitglieder des Finanzausschusses, dies zur Kenntnis nehmen zu wollen. Die nächste nichtöffentliche Sitzung zur Abgabe von Gutachten zu den eingebrachten Gesetzesentwürfen, Beilagen Nr. 8 bis 16, schlage ich vor, am Mittwoch, den 19. Dezember 1934, um 3 Uhr nachmittags mit der eben vorgelegten Tagesordnung abzuhalten. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 40 Minuten.)